



EHEC-INFEKTIONEN: Fragen und Antworten

Wie lange dauert es von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung?

In der Regel beträgt die Zeit von der Ansteckung bis zur Ausbildung der ersten Krankheitszeichen (sog. Inkubationszeit) drei bis vier Tage. In Ausnahmefällen kann sie bis zu zehn Tage betragen.

Wie wurden rohe Sprossen aus Bockshornkleesamen als Quelle der EHEC-Fälle im Mai/Juni 2011 ermittelt?

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und das Robert Koch-Institut (RKI) haben die Empfehlung, aus Ägypten importierte Bockshornkleesamen und daraus gezogene Sprossen und Keimlinge nicht roh zu verzehren, mithilfe der Untersuchungen zum Ausbruchsgeschehen und der Rückverfolgung von Samenlieferungen in Deutschland und anderen EU-Staaten getroffen. Diese haben ergeben, dass bestimmte Chargen von Bockshornkleesamen mit den EHEC-Ausbrüchen im Mai/Juni 2011 in Deutschland und Frankreich in Verbindung stehen. Laut der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wurden diese Chargen aus Ägypten importiert.

Die Empfehlung, generell auf den Verzehr aller Sorten von Sprossen und Keimlingen zu verzichten, wurde am 21.07.2011 aufgehoben. Auch für eine Gefährdung durch Verunreinigung anderer Samenprodukte durch die betreffenden Bockshornkleesamen (Kreuzkontaminationen) fanden sich keine Hinweise.

Reicht das Waschen und Schälen von z.B. Gemüse aus, um EHEC-Erreger zu beseitigen?

Rohes Obst und Gemüse sollte vor dem Essen gründlich gewaschen (mind. 30 Sekunden mit kräftigem Reiben unter möglichst warmen Wasser) und gegebenenfalls geschält werden. Durch das Waschen und Schälen von Obst und Gemüse wird die Keimzahl verringert und damit das Infektionsrisiko gesenkt. Beides führt aber nicht zur vollständigen Beseitigung der EHEC-Keime.

Muss man Lebensmittel, die mit EHEC verunreinigt sein könnten, kochen oder kann man sie z.B. auch braten?

Das BfR konnte bereits 2009 in einer Untersuchung zeigen, dass Bakterien sich in fertig verpackten Sprossen und Keimlingen bereits innerhalb weniger Tage stark vermehren. Personen mit geschwächter Immunabwehr, Schwangere und Kinder sollten daher auf den Verzehr von rohen Sprossen und Keimlingen vorsichtshalber verzichten.

Durch alle Erhitzungsverfahren, bei denen eine Temperatur von mindestens 70 °C für 10 Minuten erreicht wird, werden EHEC-Bakterien abgetötet. Es ist dabei unbedeutend, wie die Lebensmittel erhitzt werden, ob durch Kochen, Braten, Grillen oder in der Mikrowelle. Durch Tiefgefrieren von Lebensmitteln lassen sich EHEC-Bakterien hingegen nicht zuverlässig abtöten.

Wie sollte mit Gegenständen verfahren werden, die Kontakt mit rohen Sprossen hatten?

EHEC-Bakterien können bereits in geringer Zahl zur Erkrankung führen. Dabei können die Keime durch die Aufnahme von verunreinigten Speisen oder auch durch eine so genannte Kreuzkontamination übertragen werden. Darunter versteht man, dass Erreger z.B. über Messer, Brettchen oder Hände, die Kontakt mit verunreinigten Lebensmitteln hatten, auf andere Lebensmittel übertragen werden. Die Bakterien können bei der Speisenzubereitung auch durch direkten Kontakt der Lebensmittel untereinander übertragen werden.

Das Risiko kann vermindert werden, wenn Hände und Küchenzubehör vor der Zubereitung von Speisen, insbesondere solchen, die anschließend nicht gekocht werden, gründlich mit Wasser und Seife gewaschen und sorgfältig abgetrocknet werden. Auf die Angaben des BfR zu diesem Thema wird ausdrücklich hingewiesen (www.bfr.bund.de).

Reicht es, die Hände und Oberflächen abzuwaschen oder sollte zu Hause desinfiziert werden, um eine Infektion mit EHEC zu vermeiden?

Ohne Erkrankungsfälle im häuslichen Umfeld genügt es, Hände und Oberflächen mit üblichen Reinigungsmitteln (z.B. Seife: Hände, Spülmittel: Oberflächen, Sanitärreiniger: Bad) und warmem Wasser gründlich zu reinigen. Bei Vorliegen von Krankheitszeichen, wie z.B. Durchfall, können alkoholische Desinfektionsmittel für die Betroffenen und betreuende Kontaktpersonen zur Vermeidung einer Weiterverbreitung hilfreich sein. Im Falle des Vorliegens einer EHEC-Infektion sollte hierzu der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin befragt werden.

Wenn jemand an Durchfall erkrankt: was ist zu tun?

Es handelt sich bei Durchfall nicht um eine Krankheit im eigentlichen Sinne, sondern um ein Symptom, für das neben Magen-Darm-Infektionen auch noch zahlreiche andere Ursachen verantwortlich sein können. Viele Durchfall-Erkrankungen gehen meist nach wenigen Tagen ohne Behandlung vorbei. Manche Erreger – wie z.B. EHEC – können jedoch besonders schwere Durchfälle verursachen.

Daher sollte insbesondere in folgenden Fällen umgehend ein Arzt aufgesucht werden:

- wenn der Durchfall blutig ist.
- wenn die Durchfälle von hohem Fieber, starken, lang anhaltenden Bauchkrämpfen oder Schwindel und extremer Schwäche begleitet werden.
- wenn Säuglinge und Kleinkinder sowie ältere Menschen betroffen sind – sie reagieren besonders empfindlich auf Flüssigkeitsverluste.

Im Vordergrund der Therapie von Durchfällen steht zunächst der Ausgleich des Verlustes von Flüssigkeit und Mineralsalzen durch ausreichendes Trinken oder intravenöse Infusionen.

Medikamente, die den Durchfall bremsen (stopfende Medikamente, die die Darmtätigkeit vermindern), sollen nicht angewandt werden, da sie die Erregerausscheidung verzögern und die Krankheitszeichen verschlimmern können. Gleiches gilt auch für die Anwendung von Antibiotika bei Vorliegen einer EHEC-Infektion.

Was sollten Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen beachten?

Personen, bei denen eine Erkrankung oder der Verdacht einer Magen-Darm-Infektion durch EHEC besteht dürfen Gemeinschaftseinrichtungen (wie Kindertagesstätten, Schulen, Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager u.ä.) nicht besuchen bzw. nicht dort tätig sein (§ 34 Abs 1 Infektionsschutzgesetz). Auch Beschäftigte, die EHEC ausscheiden, dürfen in der Lebensmittel verarbeitenden Industrie sowie in Küchen von Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht tätig sein (§42 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch für Kontaktpersonen, in deren häuslichem Umfeld eine Erkrankung oder ein Verdacht auf EHEC aufgetreten ist (§ 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz). Die Wiederzulassung erfolgt nach schriftlichem Attest – zuständig sind der behandelnde Arzt/ die behandelnde Ärztin und örtliche Gesundheitsämter.

Wesentliche Hygienetipps:



regelmäßig
Händewaschen



Obst/Gemüse
gründlich abwaschen



70 °C für
mind. 10 min



Fleisch
getrennt lagern